

RS OGH 1970/2/4 5Ob7/70, 4Ob47/76, 4Ob335/80, 3Ob508/82, 4Ob404/86, 7Ob154/99v, 6Ob252/99y, 1Ob115/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1970

Norm

ABGB §1497 IVB

Rechtssatz

Der Eintritt des Ruhens des Verfahrens für sich allein vermag die Unterbrechungswirkung der Klage noch nicht zu beseitigen. Das Verhalten des Klägers bis zum Eintritt des Ruhens des Verfahrens bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß er "sein Recht nicht ausübe" -. Auf die Absicht des Klägers " sein Recht nicht mehr auszuüben" kann jedoch aus einem übermäßig langen Ruhen des Verfahrens geschlossen werden. (Hier: Zehn Monate Ruhen nach mehr als drei Jahren Prozeßdauer noch nicht übermäßig lang).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/70
Entscheidungstext OGH 04.02.1970 5 Ob 7/70
- 4 Ob 47/76
Entscheidungstext OGH 07.09.1976 4 Ob 47/76
Beisatz: 21 monatige Untätigkeit nach Scheitern der Vergleichsgespräche. (T1) Veröff: IndS 1977 H2/1035
- 4 Ob 335/80
Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 335/80
Beisatz: Fortsetzungsantrag zwei Monate nach Ablehnung des Vergleichsanbotes ist rechtzeitig. (T2)
- 3 Ob 508/82
Entscheidungstext OGH 10.03.1982 3 Ob 508/82
nur: Der Eintritt des Ruhens des Verfahrens für sich allein vermag die Unterbrechungswirkung der Klage noch nicht zu beseitigen. (T3)
- 4 Ob 404/86
Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 404/86
nur T3; Veröff: ÖBl 1988,130
- 7 Ob 154/99v
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 154/99v
nur: Der Eintritt des Ruhens des Verfahrens für sich allein vermag die Unterbrechungswirkung der Klage noch nicht zu beseitigen. Das Verhalten des Klägers bis zum Eintritt des Ruhens des Verfahrens bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß er "sein Recht nicht ausübe" -. (T4)

- 6 Ob 252/99y
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 252/99y
nur T4; Beisatz: Die Vereinbarung der Streitteile, das Verfahren ruhen zu lassen, um Vergleichsverhandlungen zu führen - oder wie hier weiter zu führen -, ist zunächst für die Beurteilung der Frage, ob das Verfahren gehörig fortgesetzt wurde, neutral, weil daraus noch nicht auf das mangelnde Interesse des Klägers an der weiteren Verfolgung seiner Ansprüche geschlossen werden kann. (T5)
- 1 Ob 115/00v
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 115/00v
Ähnlich; Beisatz: Eine zweimonatige Untätigkeit des Klägers lässt noch nicht den Schluss zu, dass der Kläger seinen Anspruch nicht weiter verfolgen wollte. (T6) Beisatz: Kein Verjährungseintritt im Fall eines erst sieben Wochen nach Ablauf der gemäß § 110 Abs 4 KO gesetzten Frist eingebrachten Fortsetzungsantrages. (T7)
- 9 ObA 116/03d
Entscheidungstext OGH 05.11.2003 9 ObA 116/03d
Auch; Beisatz: Die Führung von Vergleichsgesprächen und eine damit im Zusammenhang stehende Ruhensvereinbarung schließen in der Regel den Einwand der nicht gehörigen Verfahrensf Fortsetzung aus. (T8)
- 9 ObA 22/04g
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 ObA 22/04g
nur T3
- 4 Ob 125/09z
Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 125/09z
Vgl auch; Beisatz: Hier: § 256 Abs 2 EO. (T9)
- 3 Ob 110/11i
Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 110/11i
Vgl
- 3 Ob 95/14p
Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 95/14p
Auch
- 10 Ob 13/15g
Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 13/15g
Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0034719

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at